

Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 21. Mai 2014, geändert durch Satzung vom 27. Mai 2015 [*]

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl. 2013, S. 252), erlässt die Universität Augsburg folgende Promotionsordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Verleihung des Doktorgrades

Zu § 1 und § 39 APromO

- (1) ¹Die Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Augsburg (APromO) vom 18. Dezember 2013. ²Die Allgemeine Promotionsordnung hat Vorrang.
- (2) Aufgrund einer nach dieser Promotionsordnung bestandenen Prüfung verleiht die Fakultät für Angewandte Informatik den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder einer Doktor-Ingenieurin (Dr.-Ing.).
- (3) Die Fakultät für Angewandte Informatik verleiht den akademischen Grad Dr.-Ing., wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Dissertation ingenieurwissenschaftlichen Charakter hat, und dass der Bewerber oder die Bewerberin über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.
- (4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik kann die Würde eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.nat.h.c.) oder eines Doktors bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing.e.h.) als besondere Auszeichnung an Persönlichkeiten verleihen, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen in an der Fakultät für Angewandte Informatik vertretenen Fächern ausgezeichnet haben.

§ 2

Mitwirkungsberechtigte

Zu § 2 APromO

- (1) Mitwirkungsberechtigt sind auch die in § 2 Abs. 1 APromO genannten Personen anderer Fakultäten der Universität Augsburg oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Im Rahmen einer kooperativen Promotion können auch Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) einer Fachhochschule mitwirkungsberechtigt sein.

*** § 3**

Ständiger Promotionsausschuss

Zu § 3 APromO

¹Der Ständige Promotionsausschuss der Fakultät für Angewandte Informatik setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen:

- Dem Dekan oder der Dekanin,
- dem Prodekan oder der Prodekanin,
- dem Studiendekan oder der Studiendekanin Geographie und

- dem Studiendekan oder der Studiendekanin Informatik
der Fakultät für Angewandte Informatik.

²Der Ständige Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. ³Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Zu § 6 APromO

- (1) Zur Promotion zugelassen werden, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 6 APromO, Bewerber und Bewerberinnen, die einen Diplom- oder Masterabschluss an der Fakultät für Angewandte Informatik oder den Master of Education in dem Fach, in dem die Promotion angestrebt wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2), an der Universität Augsburg erworben haben.
- (2) ¹Weitere Voraussetzung ist, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen wurde. ²Überdurchschnittlicher Erfolg liegt vor, wenn die Diplom- oder Masterarbeit mindestens mit der Note "gut" bewertet wurde und die Gesamtnote nicht schlechter als 2,50 ist.
- (3) ¹Erbringt ein Bewerber oder eine Bewerberin die Zulassungsvoraussetzung des überdurchschnittlichen Studienabschlusses nicht, so kann der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen, wenn zwei nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigte, die das Fach, in das die Dissertation fällt, vertreten, den Antrag befürworten und einer oder eine von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt. ²Zusätzlich müssen folgende weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Bei einem Promotionsverfahren im Fach Informatik die erfolgreiche Teilnahme an Informatiklehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus dem Diplomhaupt- oder Masterstudium der Informatikstudiengänge der Universität Augsburg. Die entsprechenden Leistungsnachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note "gut" (2,50) oder besser bewertet sein. Die Leistungsnachweise können auch durch eine mündliche Prüfung erbracht werden.
 - b) Bei einem Promotionsverfahren im Fach Geographie entweder eine bestandene mündliche Prüfung, deren Form und Inhalt den Bestimmungen der Diplom- oder Masterprüfungsordnung für Geographiestudiengänge der Universität Augsburg in der jeweils geltenden Fassung für das Hauptfach entspricht, oder die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren verschiedener Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen dieses Faches, Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen nach der Studienabschlussprüfung erbracht werden und jeweils mit der Note "sehr gut" (1,50) oder besser bewertet sein.
- (4) ¹Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen anderen Studiengang an der Universität Augsburg oder die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes studiert haben oder die eine Masterprüfung an einer Fachhochschule abgelegt haben, stellt der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag gem. § 8 Abs. 2 APromO fest, ob ein vergleichbarer Studienabschluss vorliegt. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Eine Anerkennung erfolgt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (5) ¹Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die nicht unter Abs. 1 und 4 fallen, und die ein Abschlussexamen an einer Hochschule des In- oder Auslandes erbracht haben, kann der Ständige Promotionsausschuss auf Antrag die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion feststellen. ²Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (6) ¹Zur Promotion in einem an der Fakultät für Angewandte Informatik durch einen hauptberufliche/n Professor/in vertretenen Fach wird bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion auch zugelassen, wer an einer Fachhochschule ein Diplomstudium in einem Fach, das in einem engen fachlichen Bezug zu dem angestrebten Promotionsfach steht, mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,50 abgeschlossen hat und die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten durch Prüfungen im Umfang eines zusätzlichen fachlich einschlägigen zweisemestrigen Masterstudiums an der Universität Augsburg nachgewiesen hat, wobei der Bewerber oder die Bewerberin im Durchschnitt aller dieser Prüfungen mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht haben muss. ²Die Modalitäten dieser Prüfungen regelt eine Prüfungskommission bestehend aus drei Mitwirkungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO.

§ 5 Promotionsgesuch

Zu § 7 Abs. 2 APromO

- (1) Der Bewerber oder die Bewerberin muss zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 APromO geforderten Unterlagen eine Erklärung einreichen, welche Form der mündlichen Prüfung nach § 7 Abs. 3 gewählt wird.
- (2) ¹Die Dissertation ist einschließlich ihrer Anlagen in Maschinschrift oder Druck in vierfacher Ausfertigung einzureichen. ²Zusätzlich ist eine elektronische Fassung der Dissertation gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 APromO einzureichen.

§ 6 Dissertation

Zu §§ 9 bis 12 und 19 APromO

- (1) ¹Die in der Dissertation angewendeten Methoden müssen in den Bereich einer in der Fakultät vertretenen Fachwissenschaft fallen. ²Promotionsfächer sind Informatik, Geographie, Geoinformatik, Ingenieurinformatik, Wirtschaftsinformatik sowie Klima- und Umweltwissenschaften.
- (2) ¹Als Betreuer oder Betreuerin einer Dissertation kann nur eingesetzt werden, wer das Fach vertritt, in das die Dissertation fällt. ²Von den zwei Gutachtern oder Gutachterinnen der Dissertation muss mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin mitwirkungsberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO sein, der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin soll mitbewirkungsberechtigt nach § 2 Abs. 1 APromO sein. ³Weitere, auch externe, Gutachter oder Gutachterinnen können durch den Ständigen Promotionsausschuss bestellt werden. ⁴Wenn sich die Note „summa cum laude“ abzeichnet, muss ein dritter externer Gutachter oder eine dritte externe Gutachterin durch den Ständigen Promotionsausschuss bestellt werden. ⁵Bei einer kooperativen Promotion mit einer Fachhochschule werden zwei Gutachter oder Gutachterinnen aus der Fakultät und der betreuende Professor oder die betreuende Professorin an der Fachhochschule bestellt. ⁶Dabei muss der Professor oder die Professorin an der Fachhochschule seinen oder ihren Dokortitel im Promotionsfach des Bewerbers oder der Bewerberin oder einem dem Promotionsfach eng verwandten Fach erworben haben.
- (3) Auf Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss kann auch ein auswärtiger Betreuer oder eine auswärtige Betreuerin bestellt werden, sofern dieser oder diese mitwirkungsberechtigt im Sinne von § 2 dieser Promotionsordnung i.V.m. § 2 Abs. 2 APromO ist.
- (4) ¹In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Ständige Promotionsausschuss eine kumulative Promotion zulassen. ²Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in Absprache mit den Instituten, ob eine kumulative Promotion beim Kandidaten oder bei der Kandidatin möglich ist und schließt mit dem Promovenden oder der Promovenden eine individuelle Zielvereinbarung über die zu erbringende Leistungen ab.

- (5) ¹Eine bereits veröffentlichte Schrift (Monographie) kann nicht nachträglich als Dissertation eingereicht werden. ²Gemeinschaftsdissertationen sind nicht möglich.
- (6) Die elektronische Fassung der Dissertation kann einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden.
- (7) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses soll auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin bei Befürwortung des Betreuers oder der Betreuerin der Arbeit die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache zulassen.
- (8) Werden weitere Gutachter oder Gutachterinnen nach Abs. 2 Satz 3 bestellt, gilt § 20 Abs. 2 Satz 1 APromO entsprechend.
- (9) ¹Die Dissertation und die Gutachten liegen drei Wochen in der Fakultätsverwaltung zur Einsichtnahme aus. ²Die nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten und die promovierten Mitglieder der Fakultät werden vom Dekan oder von der Dekanin vom Ausliegen der Gutachten und der Dissertation unterrichtet

§ 7 Mündliche Prüfung

Zu § 23 APromO

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.
- (2) Der erste Teil der Prüfung besteht aus der Vorstellung der Dissertation in Form eines Vortrags, sowie einer wissenschaftlichen Aussprache über die Dissertation.
- (3) Der zweite Teil der Prüfung besteht entweder aus
 - a) einer wissenschaftlichen Aussprache zum Fachgebiet und angrenzender Fachgebiete des Themas der Dissertationoder aus
 - b) einer wissenschaftlichen Aussprache über den Stoff zweier weiterführender Lehrveranstaltungen außerhalb des Fachgebiets der Dissertation.
- (4) Die Gesamtdauer der Prüfung soll ca. 90 Minuten betragen, der erste Teil der Prüfung soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Von dem Erfordernis der Durchführung der mündlichen Prüfung in deutscher Sprache können Ausnahmen durch einstimmige Zustimmung der Prüfungskommission zugelassen werden.

§ 8 Durchführung der mündlichen Prüfung

Zu § 24, 25 APromO

- (1) ¹Die Ladungsfrist nach § 24 Abs. 3 APromO kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin abgekürzt werden. ²Die Ladungsfrist muss mindestens eine Woche betragen. ³Der Termin der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mit der Ladung mitgeteilt.
- (2) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der mitwirkungsberechtigten Personen nach § 2 Abs. 1 und 2 APromO nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation. ²Wenn die Dissertation mit der

Note „summa cum laude“ bewertet wurde, im Falle einer kooperativen Promotion oder wenn gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestellt wurde, beruft der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses ein drittes weiteres Mitglied in die Prüfungskommission.

- (3) Wird gemäß § 6 Abs. 3 ein auswärtiger Betreuer oder eine auswärtige Betreuerin gewählt, so soll dieser der Prüfungskommission angehören.
- (4) Fällt eines der Prüfungsgebiete in den Bereich einer anderen Fakultät, so kann eine mitwirkungsberechtigte Person nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 APromO dieser Fakultät der Prüfungskommission angehören.
- (5) Nur die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen in der mündlichen Prüfung Fragen an den Kandidaten oder die Kandidatin stellen.

§ 9

Bildung der Gesamtnote der Promotion

Zu § 28 APromO

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Dissertation i. S. des § 20 APromO zweifach und die Note der mündlichen Prüfung i. S. des § 27 APromO einfach gewichtet.

§ 10

Einsichtsrecht

Zu § 29 APromO

Der Promovend oder die Promovendin erhält auf Antrag an den Ständigen Promotionsausschuss die Möglichkeit zur Akteneinsicht in seine Promotionsunterlagen.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 30 APromO

- (1) ¹Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren durch schriftliche Erklärung des gewerblichen Verlegers nachgewiesen werden, die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag im Print-on-demand-Verfahren ist ebenfalls zulässig; die Verpflichtung zur Ablieferung von sechs Exemplaren gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 APromO bleibt unberührt. ²Bei einer Print-on-demand-Veröffentlichung muss der Verlag die Lieferbarkeit für mindestens 5 Jahre garantieren.
- (2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin kann anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform gemäß § 30 Abs. 3 APromO auch vier Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version der Dissertation abliefern. ²Bei einer Veröffentlichung in elektronischer Form sind die Vorgaben der Universitätsbibliothek zu beachten.
- (3) ¹Bei Einreichung der Exemplare hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses festzustellen, dass die geforderten Auflagen erfüllt sind. ²Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblatts die Namen der Gutachter oder Gutachterinnen sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (4) ¹Bei kumulativen Promotionen gelten die Regelungen aus den Absätzen 1 bis 3 entsprechend. ²Hierbei müssen ausgewählte Originalveröffentlichungen nur mit einem separaten schriftlichen „Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags“ eingebunden werden. ³Alle anderen Originalveröffentlichungen werden unter Nennung der bibliografischen Angaben

aufgelistet. ⁴In den Exemplaren für die Mitglieder der Prüfungskommission sind alle Originalveröffentlichungen separat dazu abzugeben.

§ 12 Binationales Promotionsverfahren

Zu §§ 33 - 38 APromO

- (1) ¹Die mündliche Prüfung soll entsprechend §§ 7 und 8 durchgeführt werden. ²Die Kooperationsvereinbarung kann davon abweichende Regelungen vorsehen.
- (2) ¹Prüfungssprachen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind Deutsch und die Landessprache der Partneruniversität. ²Die Kooperationsvereinbarung kann vorsehen, dass die mündliche Prüfung oder Teile davon in englischer Sprache durchgeführt werden können.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Zu § 44 APromO

- (1) Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht haben, und ihre mündliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, schließen ihr Promotionsverfahren nach der bei der Einreichung gültigen Promotionsordnung der Fakultät ab.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung ihr Promotionsgesuch eingereicht und ihre Prüfungsleistungen erbracht haben, aber ihre Dissertation noch nicht veröffentlicht haben, können ihre Dissertation entsprechend § 11 dieser Promotionsordnung veröffentlichen.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits offiziell bei der Fakultätsverwaltung der Fakultät für Angewandte Informatik als Doktorand oder Doktorandin registriert sind, ihre Dissertation aber noch nicht eingereicht haben, können wählen, ob für ihr Promotionsverfahren die bei Registrierung gültige Promotionsordnung oder die vorliegende Promotionsordnung Anwendung finden soll. ²Diese Bewerber oder Bewerberinnen müssen bis spätestens 31. Oktober 2014 schriftlich mitteilen, nach welcher Promotionsordnung sie das Verfahren abschließen möchten. ³Wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Stichtag nicht äußert, gilt für das Promotionsverfahren die vorliegende Promotionsordnung.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die sich innerhalb der ersten drei Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bei der Fakultätsverwaltung der Fakultät für Angewandte Informatik als Doktoranden oder Doktorandinnen registrieren lassen, können bei der Anmeldung schriftlich erklären, dass für ihr Promotionsverfahren die Promotionsordnung vom 30. Juni 2004 (KWMBI II S. 2325) Anwendung finden soll.
- (5) ¹Verfahren die nach einer vorherigen Promotionsordnung beendet werden sollen, müssen spätestens zum 31. Mai 2019 (letzte Prüfungsleistung) abgeschlossen sein. ²Danach findet die vorliegende Promotionsordnung Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

¹Diese Promotionsordnung tritt zum 1. Juni 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 30. Juni 2004 (KWMBI II S. 2325), in der Fassung vom 18. Februar 2013 vorbehaltlich § 13 außer Kraft.